

RS Vwgh 1992/5/26 92/18/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs1 litd;

VwGG §49 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/13 90/08/0078 1

Stammrechtssatz

Als Verhandlungsaufwand kann nur der Aufwand zuerkannt werden, der für einen Bf mit der Wahrnehmung seiner Parteienrechte in Verhandlungen vor dem VwGH verbunden war. Dies trifft hinsichtlich eines Aufwandes, der durch eine Verhandlung vor dem VfGH entstanden ist, selbst dann nicht zu, wenn es auf Grund einer Anfechtung durch den VwGH zu einer solchen Verhandlung gekommen ist (Hinweis E 13.6.1985, 84/02/0269).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180104.X02

Im RIS seit

26.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at